

**Zulassungsantrag zur Nichtschülerprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses
„Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher
(Bachelor Professional in Sozialwesen)**

(Antragstellung im laufenden Schuljahr bis zum 30. Oktober)

1. Persönliche Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers:

Name		Lichtbild (neueren Datums)
Vorname		
geboren am		
Geburtsort		
Anschrift		
Telefon		
E-Mail		

Dem Antrag lege ich folgende Unterlagen bei (Zutreffendes ist anzukreuzen ☒)

- tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift,
- beglaubigte Kopie** des Personalausweises,
- erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) für behördliche Zwecke **im Original**,
(Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein und ist bei der für Ihren Wohnort zuständigen Gemeinde / Meldebehörde (Bürgerbüro) zu beantragen. Beachten Sie bitte die Bearbeitungsfristen!),
- amtlich beglaubigte Kopie** aller Abschlusszeugnisse, die für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind,
- amtlich beglaubigte Kopie** des Praktikums-/Arbeitsvertrages über die praktische Tätigkeit sowie eine Bestätigung der Einrichtung (Art und Umfang der geleisteten Tätigkeit) mit einer Einschätzung zur Eignung des angestrebten Berufsabschlusses,
- eine Erklärung, aus der glaubhaft hervorgeht, dass durch Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung die Bewerberin/der Bewerber in der Lage ist, den Anforderungen zu entsprechen (Motivationsschreiben),
- eine Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg bereits eine Nichtschülerprüfung in der Erzieherausbildung beantragt oder abgelegt wurde,
- Benennung der Praxiseinrichtung für die praktische Prüfung.

Ich erkläre hiermit, dass ich in keinem Ausbildungsverhältnis stehe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers

Sämtliche Antragsunterlagen müssen in schriftlicher Form, bei Zeugnissen in amtlich beglaubigter Form vorliegen.

Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen

Amtliche Beglaubigungen können Gemeinden und andere **Behörden** im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit vornehmen. Das sind z.B. die Ordnungsämter, die Einwohnermeldeämter, die **Bürgerbüros** und die Bürgerberatungsstellen der Stadtverwaltungen, **nicht** aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Rentenversicherungsanstalten) und Träger der sozialen Krankenversicherungen (z.B. Krankenkassen). Beglaubigungen können auch von Notariaten vorgenommen werden.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz im Landesschulamt finden Sie hier:
<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/datenschutz>